

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Astheimer Dürringswasen“**

Vom 26.04.2000 Nr. 820-8622.01-12/85

Auf Grund von Art. 7 Abs. 13b, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Ein südwestlich des Ortsteiles Astheim der Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen, gelegener Sandmagerrasen wird unter der Bezeichnung „Astheimer Dürringswasen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) <sup>1</sup> Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 9,8 ha und liegt in der Gemarkung Astheim, Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen

(2) <sup>1</sup> Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

<sup>2</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.5000.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die europaweit bedeutende und gefährdete Pflanzenart Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) zu schützen, ihre Standorte zu erhalten oder mögliche Standorte durch geeignete Maßnahmen für diese Pflanzenart und ihre Vergesellschaftung besiedelbar zu machen,
2. die Reliktstandorte der früher im Maintal verbreiteten Sandgrasheiden mit seltenen und gefährdeten Blütenpflanzen-, Moos-, Pilz- und Flechtenarten zu erhalten und weiter zu entwickeln

3. für die sandspezifischen seltenen und gefährdeten Tierarten aus dem Bereich Säugetiere, Vögel, Kerbtiere und Spinnen den Lebensraum zu verbessern,
4. die Erscheinungsform der Sandmagerrasen auf Terrassensanden in der Aue abzusichern,
5. das Landschaftsbild in der Aue zu stärken.

## **§ 4**

### **Verbote**

(1) <sup>1</sup> Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup> Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen oder anderweitige Oberflächenveränderungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Wasserhaushalt oder Grundwasserstand zu verändern oder Gewässer anzulegen.
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu zerstören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einschließlich Flechten, Moose und Pilze zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Tiere zu füttern, Bienenkästen aufzustellen, Wildäcker und Wildfutterstellen einzurichten,
10. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen
11. Flächen in landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen, zu beweiden oder aufzuforsten

12. Gegenstände jeder Art – auch vorübergehend – zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
  13. Bild-, Schrifttafeln oder Schaukästen anzubringen,
  14. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Wege zu fahren oder diese dort abzustellen, dies gilt jedoch nicht für Grundstückseigentümer auf ihren Flächen in Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit.
  2. Veranstaltungen einschließlich Vorführveranstaltungen durchzuführen,
  3. zu zelten, zu lagern oder das Gelände für sportliche Zwecke zu benutzen,
  4. Modellspielgeräte fahren oder fliegen zu lassen oder Drachen steigen zu lassen,
  5. Feuer zu machen,
  6. Haustiere, insbesondere Hunde mit Ausnahme von Jagdhunden bei rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei laufen zu lassen,
  7. zu reiten,
  8. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  9. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung und herkömmliche Pflege der Grundstücke Flur-Nrn. 647, 648, 650, 655, 663 und 666 der Gemarkung Astheim einschließlich des Obst- und Spargelanbaus sowie der Bienenhaltung,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd ohne Fallenjagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdkanzeln oder Jagdleitern dürfen nur mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – aufgestellt werden,
3. die Unterhaltung der öffentlichen Wege, bei Sandwegen jedoch nur in der bisherigen Ausbauf orm,
4. der Betrieb, die Wartung und Erhaltung oder Instandsetzung der Wassergewinnungseinrichtung einschließlich der dazugehörenden Kabelleitung;

aufschiebbare Maßnahmen sind mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-14 oder Abs. 2 Nrn. 1-9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Astheimer Dürringswasen“ vom 13. November 1978 (GVBI S. 943) außer Kraft

Würzburg, 26. April 2000

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident